

Herzlich Willkommen im Freibad Gimbsheim. Sie besuchen ein Freibad, das von rund 3.500 Menschen aus der Verbandsgemeinde Eich und Umgebung gemeinsam getragen wird. Das sind die Mitglieder des Schwimmvereins Freibad Gimbsheim (Schwimmverein). Es ist damit eines der wenigen Bürgerschwimmbäder in Deutschland. Und bei uns ist auch einiges besonders: Wir heizen mit der Sonne und auf unserem Schornstein wohnen Störche. Seien Sie heute Teil dieses schönen Ortes.

Wie in allen Schwimmbädern benötigt das gemeinsame Badevergnügen auch bei uns einiger verbindlicher Regeln, die wir in dieser Haus- und Badeordnung formuliert haben. Sie hilft, dass wir dieses Schwimmbad gut betreiben können und Sie hier eine gute Zeit haben. Die dient einem für alle angenehmen, ruhigen, sicheren und hygienischen Aufenthalt auf unserem Freibadgelände und im Eingangsbereich.

### Allgemeines

1. Das Wichtigste zuerst: Uns ist es wichtig, dass unser Freibad ein Ort ist, an dem alle Gäste ordentlich miteinander umgehen. Verhalten Sie sich in unserem Freibad so, wie Sie das von anderen und andere von Ihnen erwarten. Als Freibadgast haben Sie alles zu unterlassen, was den guten Sitten im Umgang miteinander, der Ruhe und Erholung, der Hygiene sowie der Sicherheit anderer Freibadgäste, des Personals und des Freibads zuwiderläuft.
2. Wer das Freibadgelände betritt, ist Gast unseres Freibades, erkennt selbst (bei Minderjährigen vertreten durch alle Erziehungsberechtigten) diese Haus- und Badeordnung an und hat Anweisungen des Freibadpersonals und des Vorsitzenden, die das Hausrecht ausüben, zu befolgen.
3. Behandeln Sie die Einrichtungen des Freibades pfleglich. Für schuldhafte Verunreinigung und schuldhaft verursachte Schäden kann und wird der Schwimmverein von Ihnen ein besonderes Reinigungsgeld bzw. Schadensersatz erheben, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Mitnahme von Mobiltelefonen und Fotoapparaten in den markierten Bereich um die Becken ist verboten; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Seepferdchenerwerb) kann das die Badeaufsicht gestatten. Der Bereich beginnt an den Wegen zum Becken und in der Hälfte der Kioskterrasse. Machen Sie gerne Selfies von sich? Gerne dürfen Sie das auf der Liegewiese (nicht im Umkleidegebäude und nicht am Becken). Wir freuen uns auch, wenn Sie diese im Internet posten, gerne auch mit Bezugnahme auf das Freibad. Beachten Sie aber, dass das Fotografieren und Filmen anderer Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung nicht gestattet ist. Sie verletzen damit deren gesetzlichen Rechte. Erstrecht gilt dies in den intimen Freizeitsituationen des Freibads; hier können Sie sich schnell strafbar machen. Sofern Sie im Freibad für gewerbliche Zwecke und für die Presse fotografieren oder filmen wollen, ist dies nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich. Sprechen Sie uns gerne an.

5. Sie haben etwas gefunden, was Ihnen nicht gehört? Wunderbar. Geben Sie es beim Personal ab, damit es wieder zur Eigentümerin oder zum Eigentümer zurückkehrt. Das gilt unabhängig vom Wert des Gegenstandes. Sie können gerne bei uns Ihre Adresse für einen möglichen Finderlohn hinterlassen.
6. Sie haben Anregungen, Hinweise oder Beschwerden für uns? Wir freuen uns über Rückmeldungen. Bitte wenden Sie sich an das Freibadpersonal.
7. Wir wissen, dass es manchen schwer fällt, sich an Regeln zu halten. Denken Sie daran. Das Freibadpersonal übt im Freibad gegenüber allen Freibadgästen das Hausrecht aus. Freibadgäste, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Sie können auch ein längerfristiges oder dauerhaftes Hausverbot erhalten. Und das wäre doch schade, denn wir haben Sie gerne hier. Wirklich.

### Zutritt zum Freibad

1. Der Zutritt zum Freibad ist für Menschen ausschließlich während der Öffnungszeiten und durch die beiden Eingänge am Kassenhäuschen gestattet. Die Öffnungszeiten des Freibades unterscheiden sich für Freibadgäste, die Mitglieder des Schwimmvereins sind, Freibadgäste, die (noch) nicht Mitglied des Schwimmvereins sind und für Störche.
2. Als **volljähriges Mitglied des Schwimmvereins**, das sicher schwimmen kann und keinen Hilfebedarf hat, können Sie das Bad in der Schwimmbadsaison in den öffentlichen Badezeiten (wenn die rechte Tür des Kassenhäuschens geöffnet ist) und in der Regel auch in den Vereinsschwimmzeiten von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr, von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr und werktags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr zum individuellen Training nutzen. Die Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrags gilt als Eintrittsgeld für Sie persönlich. Sie betreten das Bad während der öffentlichen Badezeiten und der Vereinsschwimmzeiten durch die linke Tür am Kassenhaus mit Hilfe Ihrer eigenen Mitgliedskarte. **Diese darf aufgrund der damit zusammenhängenden Haftung nicht an Personen, die nicht auf der Karte benannt sind, weitergegeben werden.** In den Vereinsschwimmzeiten, trainieren Sie auf eigene Verantwortung. Sie müssen das Becken um 21 Uhr und das Schwimmbad um 21.15 Uhr verlassen haben. **16-18-Jährige Mitglieder**, die sicher schwimmen können, dürfen das Bad mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine betreten. **Andere minderjährige Mitglieder**, dürfen das Bad während der Vereinsschwimmzeiten nur in Begleitung eines erziehungsberechtigten Mitglieds oder eines von diesem beauftragten volljährigen Mitglied, das die Aufsicht führt, betreten. Während der öffentlichen Badezeiten gilt die Regelung in Nr. 4. **Volljährige Schwimmer mit Hilfebedarf** bedürfen der Begleitung durch eine geeignete Hilfsperson, die Mitglied ist und die Verantwortung für die erforderliche Unterstützung übernimmt. Volljährige Nichtschwimmer dürfen während der Vereinsschwimmzeiten nicht für sie gefährliche Bereiche (insbesondere das Schwimmerbecken) nutzen. **Halten Sie während des Aufenthalts Ihre Mitgliedskarte und ggf. die Vollmacht für Kontrollen bereit.**
3. **Freibadgäste, die (noch) nicht Mitglied sind**, dürfen das Bad betreten, wenn die rechte Tür des Kassenhäuschens geöffnet ist (in der Regel in der Badesaison an schulfreien Tagen von 9:00 - 19:00 Uhr und an Schultagen von 11:00 -19:00 Uhr) und sie den Eintritt bezahlt haben. Die Höhe des Eintritts für Sie ergibt sich aus dem Aushang am Kassenhäuschen. Verlassen Sie das Schwimmbecken so rechtzeitig (am besten um 18.45 Uhr), dass Sie das Bad um 19 Uhr verlassen haben. Freibadgäste, die als Teil einer angemeldeten, regelmäßigen Gruppe das Freibad besuchen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen, Schwimmkurse) dürfen das Bad in den vom Vorstand jeweils festgelegten Zeiten betreten, sofern die Aufsicht im notwendigen Umfang gewährleistet ist.
4. Für einen **Freibadgast mit besonderem Hilfebedarf** gelten zusätzlich folgende Zutrittsregeln:
  - Ein **Freibadgast unter 8 Jahren** darf in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer schriftlich von diesem mit der Aufsicht beauftragten volljährigen Person das Bad betreten. Es

liegt in dessen Verantwortung, das Kind mit den Regeln dieser Bade- und Hausordnung vertraut zu machen und im notwendigen Umfang zu beaufsichtigen.

- Ein **Freibadgast**, bei dem wegen einer **Behinderung oder chronischen Erkrankung** beim Besuch eines Freibades besondere Gefahrenlagen entstehen können, darf das Bad mit einer geeigneten Begleitperson betreten, wenn diese die besondere Gefahrenlage abwenden kann. Wir bedauern, dass wir bislang nicht die finanziellen Mittel hatten, um bei den Schwimmbecken und Anlagen Barrierefreiheit herzustellen.
5. Personen, die **Tiere** mit sich führen, die unter **Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel** stehen, die an einer **übertragbaren Krankheit** (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder **offenen Wunden** leiden, dürfen das Bad nicht betreten.
  6. **Störche** haben jederzeit Zugang zum Freibad. Schließlich wohnen sie auf unserem Schornstein.
  7. Aus gutem Grund (z.B. schlechtem Wetter, technischen Notwendigkeiten und Sonderveranstaltungen) kann der Zutritt zum Freibad, zu Bereichen der Außenanlagen, zu einzelnen Becken oder zu Teilen eines Beckens **vorübergehend eingeschränkt** werden. Dies wird durch Durchsage oder Aushang am Kassenhäuschen bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes oder Beitrages besteht in diesen Fällen nicht. Gelöste Eintrittskarten können auch in anderen Fällen nicht zurückgenommen werden.

## Umkleidekabinen & Co

1. Die Benutzung der **Parkplätze** überwachen wir nicht. Sie erfolgt auf eigene Gefahr.
2. **Unsere Umkleidekabinen** ermöglichen das Umziehen und das Verwahren der Kleidung in Spinden (auf eigene Gefahr). In dem Gebäude befinden sich auch Duschen und Toiletten. Für alle anderen Zwecke sind sie nicht vorgesehen. Auch nicht für Fangenspielen, Rauchen, Spucken, Fotografieren oder Müllwegwerfen - Sie wissen schon....
3. Apropos: **Unsere Toiletten, unsere Duschen und unsere Umkleidekabinen** suchen an heißen Tagen Hunderte von Menschen auf. Hinterlassen Sie sie so, wie Sie oder Ihr liebster Mensch sie gerne vorfinden möchten. Dann passt das schon. Wenn Sie etwas selbst nicht sauber bekommen, informieren Sie bitte unser Badepersonal.
4. Wir raten Ihnen sehr, **keine wertvollen Gegenstände oder größeren Geldbeträge** mit in das Freibad zu nehmen und diese auch weder in einen Spind einzuschließen noch auf der Liegewiese beim Handtuch oder am Beckenrand aufzubewahren. Wenn Sie das tun, liegt es in Ihrer Verantwortung.
5. Die **Benutzung der Wertfächer** (inkl. Verschließen, dies Kontrollieren, Schlüssel sorgfältig aufbewahren) erfolgt auf Ihre Verantwortung. Der Schlüssel muss abends am Fach sein; andernfalls kann es der Verein auf Ihre Kosten öffnen. Bei Verlust des Schlüssels für ein Wertfach stellen wir die tatsächlichen Kosten für den Ankauf in Rechnung und erheben gleich einen Kostenvorschuss in Höhe von 50 Euro. Sie erhalten den Kostenvorschuss vollständig zurück, wenn sich der Schlüssel wieder findet oder teilweise, wenn die Ersatzbeschaffung wider Erwarten preiswerter ist. Bevor wir Ihnen die Sachen aus dem Spind aushändigen, müssen Sie Ihr Eigentum nachweisen und wir müssen zum Beweis alles fotografieren. Das ist lästig für alle. Passen Sie daher auf den Schlüssel besonders auf. Spinde, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
6. Ja, Sie dürfen auf unserer Liegewiese **Musik** hören, hörbare Spiele oder Musikinstrumente spielen, wenn dies zwei Meter von Ihnen entfernt nicht zu hören ist. Diese Regel hat den Zweck, dass sich andere Freibadgäste nicht von Ihnen belästigt fühlen. Lautere Tonquellen sind nur erlaubt, wenn der Vorstand des Schwimmbadvereins die Benutzung genehmigt hat.
7. **Spiele** sind auf der Liegewiese willkommen, wenn sie niemandem schaden. Das gilt auch für unser Beach-Volleyball-Feld und Boule-Platz. Die Benutzung der Spielbereiche und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

8. **Speisen und Getränke** dürfen auf der Liegewiese und im Kioskbereich verzehrt werden.
9. Grillen auf der Liegewiese? Glasscherben verteilen? Müll liegen lassen? Zigarettenkippen hinwerfen? Nein, das ist nicht erlaubt. Sorgen Sie mit dafür, dass es hier schön bleibt. Der nächste Mülleimer ist nie weit. **Hinterlassen Sie Ihren Liegeplatz so sorgfältig aufgeräumt**, wie Sie oder Ihr liebster Mensch den Liegeplatz vorfinden will. Sie wissen schon.

## Benutzung der Becken

1. In der Zeit, in die rechte Tür des Kassenhäuschens geöffnet ist, sorgt der Schwimmverein für eine **Badeaufsicht**. Ihre Anweisungen haben immer einen guten Grund und sind strikt zu beachten.
2. Sie kennen das aus vielen Bädern: Auch bei uns ist es notwendig, dass Sie barfuß oder mit Badeschuhen vor dem Betreten des Schwimmbereichs durch das Wasserbecken („Durchschreitebecken“) laufen und **gründlich duschen** – selbst wenn es kalt sein sollte. Das dient dazu, dass das Wasser möglichst sauber bleibt. Der Beckenbereich darf nicht anders betreten werden. Sie können sich gerne vor dem Schwimmen nach Herzenslust mit Shampoo oder Seife waschen, wenn Sie das möchten – aber nicht unter den Außenduschen sondern in der Dusche im Umkleidehaus. In der Außendusche ist die Nutzung von Seife und Shampoo nicht gestattet.
3. Zum Schwimmen benötigen Sie die **übliche Badebekleidung**. Unhygienisch sind insbesondere Jeans, lange Radlerhosen, Unterhosen, T-Shirts (Sie brauchen das nicht auszuprobieren, das haben schon andere gezeigt). Im Schwimmbereich ist es verboten Straßenschuhe zu tragen, zu essen, zu rauchen, Abfall auf den Boden zu werfen, etwas auf den Boden oder ins Becken zu spucken oder zu urinieren..
4. Haben Sie **Spaß im Wasser** und seien Sie achtsam mit sich und anderen. Lassen Sie anderen Raum zum Schwimmen und Baden. Gehen Sie aus dem Wasser, wenn Ihnen kalt wird oder Sie nicht mehr können. Dann ist es Zeit für eine Pause.
5. Es gibt einige **sehr gefährliche Dinge**, die innerhalb weniger Augenblicke ein hohes Verletzungsrisiko und die Gefahr lebenslanger Beeinträchtigungen bergen. Es ist streng **untersagt**
  - Glas und andere scharfe Gegenstände mit in den Schwimmbereich zu bringen,
  - von den Beckenseitenrändern ins Becken zu springen,
  - andere Personen in das Becken zu stoßen oder unterzutauchen,
  - an den Einstiegsleitern, Haltestangen, Geländern oder Sprungbrettern zu turnen, □ auf die Trennseile zu steigen, □ sonstigen groben Unfug zu treiben.

Es gibt auch Dinge, die immer wieder zu Streit führen. Dazu gehört es, Liegen und Bänke mit Handtüchern zu reservieren. Lassen Sie das einfach.

6. Das **Schwimmerbecken** darf von Ihnen benutzt werden, wenn Sie sicher schwimmen können und Bahnen schwimmen oder tauchen wollen. Wenn Sie nicht schwimmen können, dürfen Sie das Becken auch unter Aufsicht einer erwachsenen Person nicht betreten. Im Schwimmerbecken dürfen Schwimmhilfen (wie Schwimmflossen, -flügel, -nudeln und Luftmatratzen) nicht benutzt werden. Sport- und Spielgeräte (Flossen, Schnorchel, Schwimmbretter und Tauchautomaten) können nach Freigabe durch das Personal benutzt werden. Tauchringe sind immer in Ordnung.
7. Die **Sprunganlage** dürfen Sie nur benutzen, wenn sie freigegeben ist. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Sie sind verantwortlich, den Absprungbereich immer nur alleine zu betreten und sich zu vergewissern, dass der Landebereich im Becken vollständig frei ist – auch noch, wenn Sie voraussichtlich landen werden. Der Landebereich muss nach dem Eintauchen sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des gesamten Landebereichs ist untersagt. Es besteht die Gefahr, dass jemand auf Ihrem Kopf oder Rücken landet, was zu schlimmsten Verletzungen führen kann.
8. Im **Nichtschwimmerbecken** ist fast überall das Benutzen von Schwimmhilfen und alle Ballspiele erlaubt; nicht aber dort, wo Rutschende ankommen (Landebereich). Die Rutsche ist Freibadgästen bis 12 Jahren vorbehalten. Ist sie gesperrt, darf sie nicht benutzt werden. Sie darf ausschließlich

über die Leiter betreten werden (nicht über die Rutsche). Wer rutscht, muss sich vergewissern, dass der Landebereich auch noch bei Landung voraussichtlich frei ist. Bretter, Luftmatratzen oder anderen Schwimmhilfen- und Spielgeräten dürfen nicht auf der Rutsche mitgeführt werden. Der Landebereich muss nach dem Rutschen sofort verlassen werden. Die Versperrung der Rutschfläche oder des Landebereichs ist verboten.

9. Das **Planschbecken** ist ausschließlich für ganz junge Freibadgäste bis 5 Jahren unter der Aufsicht eines erwachsenen Freibadgastes vorgesehen. Aus hygienischen Gründen ist für die ganz Jungen das Tragen einer Schwimmwindel Pflicht. Sie haben keine dabei? Unser Kassenhäuschen verkauft welche.

### **Haftung (bitte besonders genau lesen)**

1. Der Schwimmverein als Freibadbetreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden eines Freibadgastes. Dies gilt insbesondere für Schäden, die diesem aufgrund der Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht entstehen.
2. Der Schwimmverein haftet, wenn der Schaden des Freibadgastes darauf beruht, dass der Schwimmverein, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe
  - gegen eine wesentliche Vertragspflicht als Freibadbetreiber verstoßen hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Freibadgast regelmäßig vertrauen darf. Zu den wesentlichen Vertragspflichten des Freibadbetreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Angeboten zu ermöglichen.
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzt hat, und der Schaden in Form einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit erleidet; der Schwimmverein haftet bei diesen Schäden auch für sein eigenes, fahrlässiges Verhalten.
3. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für auf dem Parkplatz geparkte Fahrzeuge und deren Inhalt sowie für auf das Freibadgelände mitgebrachte Wertgegenstände (inkl. Geld) und Kleidung übernommen. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spind (Garderobenschrank und/oder Wertfach) begründet keinerlei Pflichten des Freibadbetreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Für Schaden hieran oder den Verlust haftet der Freibadbetreiber nicht. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Der Schwimmverein haftet nicht für Schäden, die jemandem beim vertragswidrigen Betreten des Freibadgeländes entstehen. **Ausnahmen**
  1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitarbeiter können ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Ordnung bedarf
    - durch Aushang oder Durchsage für Sonderveranstaltungen, für das Kita- und Schulschwimmen, für Vereinszwecke, bei besonderen Wetterlagen sowie bei unzureichender Möglichkeit der Beaufsichtigung die Badezeiten oder einem anderen triftigen Grund einschränken oder ausweiten,
    - durch Betriebsanweisung besondere Schwimmzeiten für Personal und Ehrenamtliche festlegen, soweit die Aufsicht gesichert oder nicht notwendig ist,
    - schriftlich Trainingsgruppen des Vereins oder anderen Trainingsgruppen besondere Schwimmzeiten einräumen, soweit die Versicherung gewährleistet ist.
  2. Das mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragte Personal und die Mitglieder des Vorstandes überwachen die Einhaltung der Haus- und Badeordnung, erteilen Anweisungen und setzen diese im Rahmen des Hausrechts durch. Mitglieder, die gegen diese Haus- und

Badeordnung im erheblichen Maße verstoßen, werden überdies mit sofortiger Wirkung zeitlich befristet für den Badebetrieb mit der Mitgliedskarte gesperrt. Mitglieder des Vorstandes, Beauftragte des Vorsitzenden, die Geschäftsführerin und das mit der Badeaufsicht beauftragte Personal ziehen die Mitgliedskarte ein und berichten dem Vorstand. Beim ersten Verstoß innerhalb einer Saison dauert die Sperre zwei Wochen, beim zweiten Verstoß innerhalb einer Saison dauert die Sperre sechs Wochen. Beim dritten Verstoß erfolgt Sperre für die Saison und der Vorstand berät über den Vereinsausschluss. Die Rückgabe der Karte erfolgt gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro. Erhebliche Verstöße liegen insbesondere vor, wenn die Mitgliedskarte durch einen anderen zum Betreten des Bades genutzt wird, wenn nach dem Öffnen der Tür durch die Karte mindestens eine andere Person, die nicht als zugeordnetes Kind ohne eigene Karte zugangsberechtigt ist, das Bad betritt, wenn eigenmächtig der Sprungturm geöffnet wird, wenn die mitgebrachten Minderjährigen nicht im gesetzlichen Umfang beaufsichtigt werden oder wenn notwendige Anweisungen eines Hausrechtsinhabers zur Durchsetzung der Haus- und Badeordnung in der selben Sache trotz zweifacher Aufforderung nicht befolgt werden.

3. Die Ausübung des Hausrechts gegenüber Mitgliedern und Gästen insbesondere bei in dieser Ordnung nicht geregelten gefährlichen oder störenden Situationen wird nicht eingeschränkt.

### **Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 07.03.17 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.04.2001 außer Kraft. Die erste Änderung (Zutritt zum Freibad - Nr. 2 und Ausnahmen) tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Gimbsheim, den 07.03.17 gez. Dr. Eugen Oswald für die

Vereinsleitung des Schwimmvereins Gimbsheim, den 01.07.17,

geändert am 25.11.2023

gez. David Profit für die Vereinsleitung des Schwimmvereins